Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 39

Freitag, 18. Oktober 2002

INHALT:

- Übungen der Bundeswehr
- Weihnachtsbeihilfe 2002 in der Sozialhilfe
- Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme gem. §§ 136 ff. und §§ 165 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) im Bereich des nördlichen Seeufers des Starnberger Sees in der Stadt Starnberg zwischen MRSV (im Westen) und Bucentaurweg (im Osten)
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Lange Straße – Fischerbuchetstraße“ für die Fl.Nrn. 1778/27, 1778/28 und 1778/33 in Tutzing; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg

in der Zeit von 24.10.2002 bis 25.10.2002 Übungsraum: Gilching

Übungen durch.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Weihnachtsbeihilfe 2002 in der Sozialhilfe

I.

Weihnachtsbeihilfen werden 2002 als Leistungen der Sozialhilfe in folgender Höhe gewährt:

Für den Alleinstehenden und Haushaltsvorstand	80,00 €
für Haushaltsangehörige	40,00 €

II.

Geldzuwendungen, die aus Anlass des Weihnachtsfestes von Dritten gewährt werden, sind auf den Weihnachtssonderbedarf unmittelbar anzurechnen.

III.

Anspruchsberechtigt ist, wer

a) entweder im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes laufende Leistungen zum Lebensunterhalt erhält
oder
b) nur Einkommen hat, das nicht über 110 v.H. des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt; bei einem Anspruch auf Heizungshilfe aus diesem Grund wird auch eine Weihnachtsbeihilfe gewährt.

Besteht wegen zu hohen Einkommens kein Anspruch auf eine Heizungshilfe, so wird eine Weihnachtsbeihilfe ggf. in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, um den das anrechenbare Einkommen unter dem um die für Dezember anzuerkennende Heizungshilfe ($^1/_7$ der Pauschale) und um die Weihnachtsbeihilfepauschale erhöhten Bedarfs liegt.

IV.

Hilfeempfänger, denen der Landkreis Starnberg am 01.12.02 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, erhalten die Weihnachtsbeihilfe spätestens bis zum 05.12.02 ausgezahlt. Wird nachträglich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Zeit bewilligt, die den 24.12.02 einschließt, wird die Weihnachtsbeihilfe mit der Nachzahlung angewiesen.

Von dem übrigen Personenkreis muss zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag verlangt werden. Die Antragstellung hat grundsätzlich über die Wohngemeinde zu erfolgen. Entsprechend dem Sinn und der Zweckbestimmung der Beihilfe können Anträge grundsätzlich nur bis einschließlich 24.12.02 entgegengenommen werden.

Die Anträge sind von der Gemeinde auf Formblättern (Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe) aufzunehmen, mit ihrer Stellungnahme zu versehen und mit den von den Antragstellern zu erbringenden Nachweisen über Einkünfte und Vermögen, sowie über den Aufwand für die Unterkunft der Sozialhilfeverwaltung vorzulegen. Nur in den Fällen, in denen aufgrund anderer Vorgänge bereits ausreichende Unterlagen über die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller aus jüngster Zeit vorliegen und zwischenzeitlich Änderungen nicht eingetreten sind, genügen formlose Niederschriften.

Auf die bereits vorhandenen Aktenvorgänge ist zu verweisen.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme gem. §§ 136 ff. und §§ 165 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) im Bereich des nördlichen Seeufers des Starnberger Sees in der Stadt Starnberg zwischen MRSV (im Westen) und Bucentaurweg (im Osten)

Der Stadtrat hat am 24.06.2002 auf der Grundlage der §§ 141 BauGB und 165 Abs. 4 BauGB beschlossen, für den Bereich des nördlichen Seeufers des Starnberger Sees in der Stadt Starnberg zwischen MRSV (im Westen) und Bucentaurweg (im Osten) eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme gem. §§ 136 ff. oder Entwicklungsmaßnahme gem. §§ 165 ff. BauGB durch vorbereitende Untersuchungen einzuleiten.

Die frühzeitige Erörterung der beabsichtigten Maßnahmen gem. §§ 137 und 165 Abs. 4 des Baugesetzbuches findet statt am

Dienstag, 5.11.2002, um 19.00 Uhr
im Kleinen Saal der Schlossberghalle.

Die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Betroffenen werden hierzu eingeladen.

Starnberg, den 15.10.2002

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Lange Straße – Fischerbuchetstraße“ für die Fl.Nrn. 1778/27, 1778/28 und 1778/33 in Tutzing

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 30.09.2002 die 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.07.2002 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer 15,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, den 15.10.2002

GEMEINDE TUTZING
Peter Lederer, 1. Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Telefon: (0 81 51) 148 - 251.